

vischen Dörfer, umgeben von den zugehörigen Fluren und Wäldchen, dicht gedrängt aneinander.

Die Milzener standen, wie alle nördlichen Slavenstämme, unter Stammeshäuptern oder Fürsten und einem kriegerischen Adel. Alles übrige Volk, obgleich nach seinen Pflichten geschieden in mehrere Klassen, war hörig, gehörte theils dem Fürsten, theils dem Adel⁴⁾ und hatte an dem Boden, den es bebaute, keinerlei Eigenthumsrecht. Derselbe war Eigenthum der Gutsherren. Dem Fürsten blieben zum eignen Besitz zahlreiche Domänen, theils Dörfer mit Höfen oder Vorwerken, theils vor allem die grossen Waldungen im Norden vorbehalten.

Nach allgemeiner slavischer Sitte schuf sich jeder Stamm eine gemeinsame Stammesfeste. Sie war der Sitz des Landesfürsten und seiner Beamten und die allgemeine Zufluchtsstätte bei eigentlicher Kriegsgefahr. Darum war auch das ganze Land zum Schutz und Unterhalt derselben verpflichtet. Daher hatten alle Dörfer nöthigenfalls dahin Baudienste zu thun und ein regelmässiges „Wachkorn“ zum Unterhalt der dasigen Besatzung an den Landesherrn einzuliefern⁵⁾. Das Einsammeln dieser Abgaben stand den Supanen zu, welche ebensowohl die Richter als die Steuerbeamten in den einzelnen, aus mehreren Dörfern bestehenden Gerichts- und Steuerbezirken waren⁶⁾.

Zu dieser ihrer Stammesfeste erkoren sich die Milzener einen fast genau in der Mitte jenes Zentrums ihrer Ansiedlungen gelegenen, im Westen und Norden ganz steil zur Spree abfallenden Basaltfels, an welchen sich gegen Osten ein breiteres Plateau schliesst — das jetzige Bautzen. Wir wissen nicht, ob dieser unstreitig schon durch die Natur selbst festeste Punkt der ganzen Gegend auch bereits bei den Semnonen eine gleiche Bedeutung gehabt habe. Der Umstand, dass auf dem gerade gegenüber liegenden Protschenberge am linken Spreeufer sich eine und zwar ziemlich unbedeutende (jetzt völlig abgetragene) Schanze befand, scheint dagegen zu sprechen. Demnach hätten erst die Milzener das jetzige Bautzen

⁴⁾ Knothe, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den Wettinischen Landen, in dieser Zeitschrift IV, 1 flg.

⁵⁾ Knothe, Rechtsgeschichte, 5 flg.

⁶⁾ Diese Zeitschrift IV, 5.